

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 32/2013

Veröffentlicht am: 14.05.2013

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 24. April 2013 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Economics of the Middle East“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 24. April 2013

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Economics of the Middle East“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der englischsprachige Master of Science (M.Sc.) „Economics of the Middle East“ bereitet systematisch auf eine Berufspraxis als Wirtschaftsexpertinnen und -experten mit Schwerpunkt auf den Ländern der „Middle East and North Africa“ (MENA) Region vor. Die angebotenen Module decken die zentralen Themengebiete eines Masterprogramms im Bereich Volkswirtschaftslehre ab (Mikro- und Makroökonomie, Ökonometrie, spezialisierte Kurse). Darüber hinaus bietet der Studiengang Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine detaillierte Auseinandersetzung mit verschiedenen Fragestellungen zu den Ökonomien der MENA Länder, wodurch dem Bedarf an gut ausgebildeten Ökonominen und Ökonomen mit regionenspezifischen Kenntnissen in besonderer Art und Weise Rechnung getragen wird. Durch die gezielte Analyse von Institutionen soll den Studierenden fundiertes Fachwissen zur Untersuchung und Gestaltung ökonomischer Reformprozesse vermittelt werden. Der Masterstudiengang besteht somit vornehmlich aus zwei Komponenten: volkswirtschaftliche Theorien und Methoden sowie detaillierte Kenntnisse der Wirtschaften der MENA Region und insbesondere der arabischen Ökonomien.

Die Studierenden lernen die wissenschaftliche Anwendung zentraler Forschungsmethoden der Volkswirtschaftslehre. Diese Methoden erlauben es den Programmteilnehmerinnen und -teilnehmern, sich mit wirtschaftspolitischen Fragestellungen zur MENA Region auseinanderzusetzen. Durch die Einbindung von Fallstudien und Übungseinheiten trägt der Studiengang der Berufsqualifizierung der Absolventinnen und Absolventen Rechnung. Die Masterarbeit verbindet die theoretischen und methodischen Bestandteile des Studiums mit einer Anwendung auf relevante wirtschaftliche Forschungsfragen zu den Ländern der MENA Region.

Um der Komplexität der wirtschaftspolitischen Realität dieses Raumes gerecht zu werden, kennzeichnet die Module des M.Sc. eine Pluralität unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze. Dies erlaubt zum einen, die für die jeweilige Fragestellung angemessenen Analysemethoden zu wählen und bewahrt zum anderen eine intellektuelle Offenheit und Diskussionskultur.

Mögliche Berufsbilder der Absolventinnen und Absolventen finden sich in internationalen Unternehmen mit Geschäftsschwerpunkt in der MENA Region, im Bereich der volkswirtschaftlichen Abteilungen von Banken, Versicherungen und Industriebetrieben, in internationalen Organisationen und Forschungsinstituten, in öffentlicher Verwaltung, Ministerien und Verbänden sowie Regulierungsbehörden. Das Studium qualifiziert dabei besonders für eine Tätigkeit mit Bezug auf Länder der MENA Region. Weiterhin bereitet der M.Sc. die Absolventinnen und Absolventen auf eine weitere wissenschaftliche Laufbahn, insbesondere auf eine Promotion, vor.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

In dem berufsqualifizierenden Bachelorabschluss bzw. in vergleichbaren Hochschulabschlüssen müssen grundlegende ökonomische Kenntnisse erworben, d.h. mindestens 72 Leistungspunkte (ECTS) in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften (z.B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik) erbracht worden sein. Hierbei müssen mindestens 54 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und bis zu 18 Leistungspunkte in den zugehörigen Hilfswissenschaften erbracht worden sein.

Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau mindestens C1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprache“) nachzuweisen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird.

Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 4 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 4 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 4.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Importmodulen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Economics of the Middle East“ gliedert sich in die Studienbereiche „Introduction to the MENA Region“, „Economic Analysis“, „MENA Economics“, „Economics Electives“, „Interdisciplinary Electives“ sowie „Master's Thesis“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienbereich Modul	LP	PF/WP	
Introduction to the MENA Region	12		
Political Economy in the MENA (Middle East and North Africa) Region	6	PF	
Demographic Economics in the MENA Region	6	PF	
Economic Analysis	18		
Macroeconomics	6	PF	
Microeconomics	6	PF	
Quantitative Methods	6	PF	
MENA Economics	30		
Islamic Economics	6	PF	
Macroeconomic Policy in the MENA Region	6	PF	
Political Economy and Natural Resources in the MENA Region	6	PF	
Public Finance in the MENA Region	6	PF	
Topics in the Economics of the MENA Region	6	PF	
Economics Electives (gemäß Anlage 3)	18		Drei Module werden gewählt
Applied Institutional Economics	6	WP	
Economic Policy	6	WP	
International Economic Policy	6	WP	
International Institutional Economics	6	WP	
Law and Economics	6	WP	
Macroeconomic Policy	6	WP	
Public Economics	6	WP	
Theoretical Institutional Economics	6	WP	
Interdisciplinary Electives	12		
Politics in the MENA Region	6	PF	
Interdisciplinary Elective (gemäß Anlage 3)	6	WP	
Master's Thesis	30	PF	
SUMME	120		

(3) Die Module des Studienbereichs „Introduction to the MENA Region“ dienen der Einführung in die Volkswirtschaften der MENA Region. Im Zentrum stehen hierbei

einerseits die Anwendung von Modellen der politischen Ökonomie und andererseits die Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Ökonomien der MENA Region. Die Module sollen die Studierenden auf die spezialisierten Veranstaltungen des Studienbereichs „MENA Economics“ vorbereiten. Um die Fähigkeiten der Studierenden zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu Themen des Nahen und Mittleren Ostens zu stärken, ist in diesem Studienbereich ein Seminar vorgesehen.

(4) Die Module des Studienbereichs „Economic Analysis“ sollen den Studierenden spezifische Theorien und Methoden aus den Bereichen Makroökonomie, Mikroökonomie sowie Ökonometrie vermitteln und auf deren Anwendung in anderen Studienbereichen, insbesondere der Masterarbeit, vorbereiten.

(5) Die Module des Studienbereichs „MENA Economics“ bauen auf dem Studienbereich „Introduction to the MENA Region“ auf und vertiefen bei den Studierenden die Kenntnisse zu den Ökonomien der MENA Region. Im Vordergrund steht die Behandlung spezieller Fragestellungen, z.B. der Auswirkungen islamischer Wertevorstellungen auf ökonomische Institutionen oder der Wirtschaftspolitik in den Ländern der MENA Region. Um die Fähigkeiten der Studierenden zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu Themen des Nahen und Mittleren Ostens zu stärken, ist in diesem Studienbereich ein Seminar vorgesehen.

(6) Die Module des Studienbereichs „Economics Electives“ erlauben den Studierenden, ihre Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaftslehre zu vertiefen. Den Studierenden soll insbesondere die Fähigkeit vermittelt werden, konkreten Fragestellungen eigenständig nachzugehen. Darüber hinaus können die Studierenden inhaltliche Schwerpunkte im Einklang mit ihren Interessen wählen.

(7) Die Module des Studienbereichs „Interdisciplinary Electives“ dienen der interdisziplinären Abrundung des Studiengangs. Einerseits werden die politischen Systeme der MENA Region behandelt, andererseits können die Studierenden ihr Studium durch Veranstaltungen verschiedener Fachgebiete (z. B. Politikwissenschaft, Soziologie, Islamwissenschaften etc.) ergänzen. Die Studierenden können sich hier nach eigenem Interesse spezialisieren. Ein Teil der Importmodule im Studienbereich Interdisciplinary Electives wird in deutscher Unterrichtssprache angeboten.

(8) Das Modul Masterarbeit (30 ECTS) soll zeigen, dass die Studierenden durch Anfertigen einer Masterarbeit in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb02/emea>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Economics of the Middle East“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Economics of the Middle East“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Economics of the Middle East“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Um den Mastergrad zu erlangen, müssen mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang M.Sc. „Economics of the Middle East“ an der Philipps-Universität Marburg erworben worden sein.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(3) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(6) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(7) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(9) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und

eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienangabezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem).

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Volkswirtschaftslehre, das einen Bezug zu den Ökonomien der MENA Region aufweist, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass in den Studienbereichen „Introduction to the MENA Region“, „Economic Analysis“, „MENA Economics“, „Economic Electives“, „Interdisciplinary Electives“ mindestens 66 Leistungspunkte erbracht wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung, im Wiederholungsfall eine amtsärztliche Bescheinigung, vorzulegen. Bei stationären Klinikaufenthalten wird von der Erfordernis eines amtsärztlichen Attests grundsätzlich abgesehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer

Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag eine Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Moduleilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Economic Change in the Arab Region mit dem Abschluss Master of Arts vom 24.10.2012 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom vom 21. Mai 2008, nach der ersten Änderungssatzung vom 29. August 2011 sowie nach der 2. Änderungssatzung vom 24. Oktober 2012 bis spätestens zum Wintersemester 2014/15 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 13.05.2013

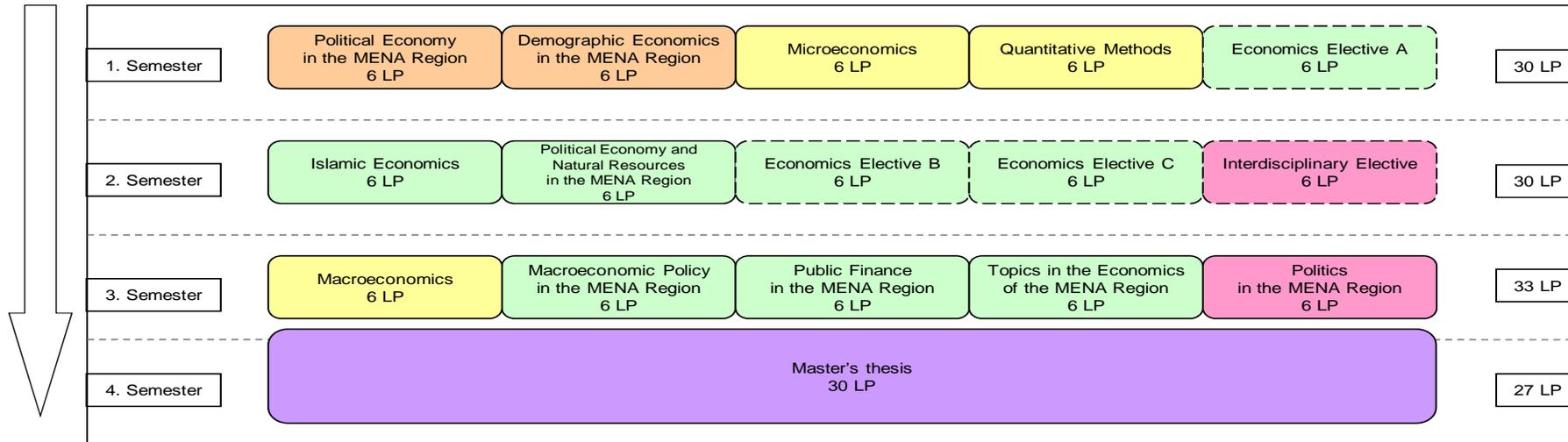
gez.

Prof. Dr. Wolfgang Kerber
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

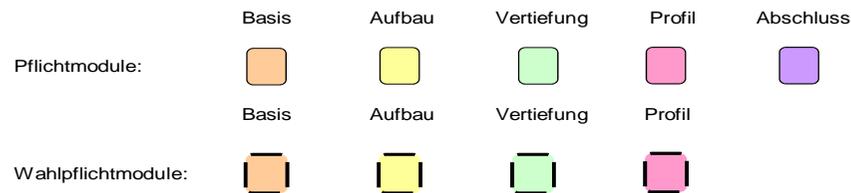
In Kraft getreten am: 15.05.2013

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan
 - M.Sc. Economics of the Middle East: Beginn zum Wintersemester -



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Titel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Political Economy in the MENA Region	6	PF	Basis	Die Studierenden sollen zentrale Aspekte der politischen Ökonomie in den Ländern der MENA Region kennenlernen. Dabei soll insbesondere die Bedeutung politökonomischer Einflüsse auf die Wirtschaftspolitik der Region im Vordergrund stehen. Schließlich sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, Modelle der politischen Ökonomie auf entsprechende Sachverhalte in der MENA Region anzuwenden und die Einschränkungen in der Anwendbarkeit einzuschätzen.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Demographic Economics in the MENA Region	6	PF	Basis	Die Studierenden sollen sich mit den wirtschaftlichen Konsequenzen demographischer Veränderungen, insbesondere des hohen Bevölkerungswachstums, in den Ländern der MENA Region kritisch auseinandersetzen.	Keine	Studienleistung: Hausarbeit Seminarvortrag Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Macroeconomics	6	PF	Aufbau	Die Studierenden sollen verschiedene makroökonomische Modelle zur Wachstums- sowie Konjunkturanalyse kennenlernen. Weiterhin sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, makroökonomische Analysen durchzuführen.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Microeconomics	6	PF	Aufbau	Die Studierenden sollen Modelle rationalen Entscheidens von Individuen oder Firmen und deren Einschränkungen, die sie bereits aus ihren Bachelorstudiengängen kennen, neu einordnen und erlernen, wie sie sie eigenständig auf ökonomische Fragestellungen anwenden können.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung

Quantitative Methods	6	PF	Aufbau	Die Studierenden sollen wesentliche Methoden empirischer Analyse theoretisch und praktisch erlernen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse empirischer Studien und die Fähigkeit eigene empirische Untersuchungen durchführen zu können vermittelt werden.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Islamic Economics	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen zentrale Bestandteile aus dem Bereich Islamic Economics erlernen. Hierbei sollen die Studierenden für bestimmte Merkmale islamisch geprägter Ökonomien, z.B. die Bedeutung gesellschaftlicher Verantwortung oder dem Verbot (direkter) Zinsen, sensibilisiert werden und sich mit der Frage auseinandersetzen, wie diese Ansprüche in ein modernes Wirtschaftssystem integriert werden können.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Macroeconomic Policy in the MENA Region	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen Kenntnisse zu verschiedenen makroökonomischen Größen der MENA Region erlangen und dabei die Kompetenz erwerben, die Wirtschaftspolitik einzelner Länder kritisch zu analysieren.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Political Economy and Natural Resources in the MENA Region	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen die Bedeutung von natürlichen Ressourcen für die Länder der MENA Region, insbesondere im Fall der ressourcenreichen Länder, analysieren. Die Studierenden sollen sich dabei kritisch mit dem Zusammenhang zwischen natürlichen Ressourcen und verschiedenen wirtschaftlichen Größen auseinandersetzen.	Keine	Studienleistung: Hausarbeit und Seminarvortrag Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Public Finance in the MENA Region	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen sich mit dem Zustandekommen und der Zusammensetzung des staatlichen Haushalts verschiedener MENA Länder auseinandersetzen. Hierbei sollen sowohl die Bereitstellung öffentlicher Güter sowie mögliche Verbesserungen des Steuersystems unter Berücksichtigung von Effizienz- sowie Gerechtigkeitskriterien analysiert werden.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung

Topics in the Economics of the MENA Region	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen sich kritisch mit aktuellen Fragestellungen zu den Volkswirtschaften der MENA Region auseinandersetzen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere die Kompetenz erwerben, bereits erlernte Methoden oder Modelle auf konkrete, MENA-relevante Fragestellungen anzuwenden.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Politics in the MENA Region	6	PF	Profil	Die Studierenden sollen sich mit der vergangenen und gegenwärtigen politischen Situation der MENA Region auseinandersetzen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, die Wechselwirkung zwischen politischen Veränderungen und wirtschaftlichen Größen kritisch zu analysieren.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Master's thesis	30	PF	Abschluss	Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem der Volkswirtschaften der MENA Region selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.	Mindestens 66 Leistungspunkte in den Studienbereichen Introduction to the MENA Region, Economic Analysis, MENA Economics, Economic Electives und Interdisciplinary Electives	Masterarbeit

Anlage 3: Importmodule

In den Studienbereichen Economic Electives und Interdisciplinary Electives erwerben Studierende im Master-Studiengang Economics of the Middle East ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden, wobei im Studienbereich Economic Electives 18 LP und im Studienbereich Interdisciplinary Electives 6 LP erworben werden müssen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Studienbereich	Economics Electives Wahlpflicht) (18 LP)	LP
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Applied Institutional Economics	6
	Economic Policy	6
	International Economic Policy	6
	International Institutional Economics	6
	Law and Economics	6
	Macroeconomic Policy	6
	Public Economics	6
	Theoretical Institutional Economics	6

Verwendbar für Studienbereich	Interdisciplinary Electives (6 LP)	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Finance	6
	Monetary Economics	6
	Accounting	6
Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)	Modul 6: Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft – Violent Conflicts	6
	Modul 9a: Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung – Current Debates in Peace and Conflict Studies	6
	Modul 9b: Entwicklung und Frieden – Development and Peace	6
	Modula 9c: Mediation	6
	Modul 9d: Sozialstruktur von Konflikt und Frieden – Social Structure of Conflict and Peace	6
	Modul 9e: Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6
Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03) (Studiengang M.A. Kultur- und Sozialanthropologie)	Sozio-kulturelle Transformationen: Umwelt, Konflikt, Gesellschaft	6
Philosophie (FB 03) (Studiengang M.A. Philosophie)	Exportmodul 2: Geschichte der Philosophie A	6
	Exportmodul 4: Theoretische Philosophie A	6
	Exportmodul 6: Praktische Philosophie A	6
Soziologie (FB 03) (Studiengang M.A. Soziologie)	Modul 2: Soziologische Theorien	6
Psychologie (FB 04) (Studiengang B.Sc. Psychologie)	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
Erziehungswissenschaft (FB 21) (M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft)	MA 1: Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels MA 1: Education in the context of social change	6
	MA 3a: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (Exportmodul) MA 3a: Institutions and organizational forms of social work (export module)	6
	MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung (Exportmodul) MA 3b: Institutions of adult education / extracurricular youth education: organization – management – leadership (export module)	6
	MA 6b: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen (Exportmodul) MA 6b: Future design processes and innovation in organized systems (export module)	6
Sprachenzentrum	Module des Sprachenzentrums	6

Anlage 4:

Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang „Economics of the Middle East“ kann nur zugelassen werden, wer neben der allgemeinen Zugangsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 der Masterordnung die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften bzw. Nachweis der vorläufigen Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung.
2. Nachweis über grundlegende ökonomische Kenntnisse durch ein Studium nach Absatz 1 mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt, d. h. im absolvierten Studiengang müssen mindestens 72 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die Methodenkompetenz vermitteln (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik), erbracht worden sein.
3. Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“
4. Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A 4-Seite
5. Schreiben in englischer Sprache im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt; besonders erläutert, warum die Bewerberin/der Bewerber den Studiengang Economics of the Middle East wählt (Motivationsschreiben).
6. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 5 genannten Eignungsgründen.
7. Gegebenenfalls Nachweise über relevante Arbeits- oder Praxiserfahrung.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren zusammen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Gesamtnote gemäß § 2 Nr. 1: Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Notenpunkte 15 bis 13 = 4 Punkte

Notenpunkte 11 bis unter 13 = 3 Punkte

Notenpunkte 8,5 bis unter 11 = 2 Punkte

Notenpunkte 7 bis unter 8,5 = 1 Punkt

Notenpunkte 5 bis unter 7 = 0 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach §28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

2. Ergänzende fachbezogene Qualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
 - Nachweis volkswirtschaftlicher Kenntnisse durch erfolgreich absolvierte einschlägige Vertiefungs- und/oder Abschlussmodule (maximal 2 Punkte).
3. Motivationsschreiben und ergänzende Kriterien (maximal 1 Punkt)
 - In dem Motivationsschreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen und ihre/seine Motivation für die Aufnahme eines Studiums des Master of Science in Economics of the Middle East am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg begründen.
 - Ergänzende Kriterien, z. B. Studiendauer, Auslandsstudium, etc.
4. Relevante Berufserfahrung (maximal 1 Punkte)
 - Nachweis relevanter Berufserfahrung mit Bezug zu den Ökonomien der MENA Region, die mindestens ein Jahr umfasst

(3) Die Eignungsfeststellungskommission lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die in dem schriftlichen Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 2 mindestens 5 Punkte erzielt haben, zu einem telefonischen oder persönlichen Gespräch von 15 bis 30 Minuten Dauer ein. Gegenstand des Gesprächs sind Fragen nach den volkswirtschaftlichen Kenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers. Daneben geht es darum, die Motivation im Hinblick auf den anvisierten Schwerpunkt und die allgemeine Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, ein wissenschaftlich orientiertes Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolvieren zu können, herauszufinden. Für festgestellte volkswirtschaftliche Kenntnisse und festgestellte Motivation einschließlich der Fähigkeit, das Studium erfolgreich absolvieren zu können, wird jeweils 1 Punkt vergeben.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 7 Punkten von bis zu 10 erreichbaren Punkten.

(5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung in § 4 Abs. 2 geführt haben, ist ein Protokoll zu erstellen. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs gemäß Abs. 4 sowie deren Bewertung ist gleichfalls ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, ersichtlich werden.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.